



Anmeldebogen während des Schulbesuchs

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden.

Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen erhalten Sie in dem beigefügten Anhang (Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)) und auf Anfrage im Sekretariat.

Bei denen mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zum Schulkind:	
Familiename	
Vorname(n)	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtstag und Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Herkunftssprache	
Bekenntnis	<input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> sonstiges:.....
Anschrift: – Straße, Haus-Nr. – PLZ, Ort – Orsteil	
Geschwister: Vorname und Geburtsdatum	
Schulbusbeförderung:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: welche Haltestelle / Einstiegsstelle:
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, welche:

Angaben zu den Erziehungsberechtigten:

Name und Vorname der Mutter	
Anschrift (falls abweichend): – Straße, Haus-Nr. – PLZ, Ort – Telefon (Festnetz/Mobil/Arbeitsstelle) – E-Mail-Adresse	
Erreichbarkeit in Notfällen	
Name und Vorname des Vaters	
Anschrift (falls abweichend): – Straße, Haus-Nr. – PLZ, Ort – Telefon (Festnetz/Mobil/Arbeitsstelle) – E-Mail-Adresse	
Erreichbarkeit in Notfällen	

Angaben zur Sorgerechtsklärung:

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Bei **unverheirateten Paaren** mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtsklärung des Kindesvaters?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten

Haben Sie das alleinige Sorgerecht? ja nein

Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt: ja nein

Die Schülerin/der Schüler lebt bei der Mutter dem Vater

Bemerkungen:

Leistungsbezug nach SGB II ja nein

Schülerbeförderung:

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass Teile der o.g. Daten an den Landkreis Diepholz übermittelt werden. Dort werden sie zu schulorganisatorischen Zwecken (z.B. Schulstrukturplanung, Haltestellen- und Radwegplanung, Statistik) genutzt sowie zur Überprüfung des Anspruchs auf kostenlose Schülerbeförderung. Sofern ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht, werden die Daten an das zuständige Verkehrsunternehmen weitergegeben, damit dort ein Fahrausweis ausgestellt werden kann.

An den Landkreis wird ausschließlich übermittelt: Name, Vorname, Adresse, PLZ, Wohnort, Geburtsdatum, Klassenbezeichnung

Vom Landkreis werden neben den o.g. Daten an das Verkehrsunternehmen folgende Daten übermittelt: Einstiegshaltestelle, Linienbezeichnung, Einstiegszone, Ausstiegszone, Anzahl der Zonen, zuständige Schule.

Zustimmung

Ablehnung

Tag der Anmeldung:

Anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r: